

Organisation Gewässeraufsichten in Salzburg

Dipl.-Ing. Dr. Margot Geiger-Kaiser
Referat 20705 Gewässerschutz

Planertag 18.4.2024

GEWÄSSERAUFSICHT

12. Abschnitt WRG 1959 idgF 2018 / §§130-136

„Von der Aufsicht über Gewässer und Wasseranlagen“



LAND
SALZBURG

§ 130 Umfang

- Gewässerpolizei
- Gewässerzustandsaufsicht
- Ökologische und chemische Gewässeraufsicht
- Überwachung zu Ermittlungszwecken (gemäß § 59g)

§ 131 Zuständigkeit

- BM
- LH
- Bezirksverwaltungsbehörde
- Wasserverband
- WLV

§ 132 Aufsichtsorgane

- Besondere Aufsichtsorgane sind zu bestellen
- Tunlichst bereits tätige Organe heranzuziehen

§ 133 Durchführung der Aufsichtstätigkeit

Überprüfung von erteilten Bewilligungen jederzeit möglich
Ankündigung, schriftliche Festhaltungen von Beanstandungen
Messungen, Untersuchungen, Wasserproben
Betretungsrecht
BM kann per Verordnung Überwachungs- und Aufsichtstätigkeiten festlegen

§ 134 Besondere Aufsichtsbestimmungen

§ 134a Ausgangszustandsbericht

§ 134b Mit Anwendung der Bestimmungen im Anlagenverfahren

Gewässerschutz

diese überwacht

- die Einhaltung der Rechtsvorschriften sowie
- die für die Wasserbenutzungsanlagen getroffenen Vorschriften

Gewässerzustandsaufsicht

diese überwacht insbesondere:

- den hydromorphologischen Zustand der Gewässer, Ufer und Überschwemmungsgebiete einschließlich
 - É der nach § 38 bewilligten besonderen baulichen Herstellungen,
 - É den nach § 40 bewilligten Entwässerungsanlagen,
 - É den nach § 41 bewilligten Schutz- und Regulierungsbauten und
 - É den zum öffentlichen Wassergut gehörenden Grundstücken.

Ökologische und chemische Gewässergüteaufsicht

- Überwachung der Reinhaltung und des Schutzes der Gewässer, insbesondere die Überprüfung des ökologischen und chemischen Zustandes der Gewässer sowie

Schutz des Grundwassers, insbesondere

- É in Grundwasserschongebieten,
- É bei Heilquellen und
- É bei Sand- und Schottergruben und Abraumhalden

Überwachung zu Ermittlungszwecken (gemäß § 59g)

- falls die Gründe für Überschreitungen unbekannt sind
- falls aus der überblicksweisen Überwachung (OFWK oder GWK) das Risiko einer Zielverfehlung hervorgeht (Umweltziele können nicht erfüllt werden)
- um das Ausmaß und die Auswirkungen unbeabsichtigter Verschmutzungen festzustellen
- zur Informationsverdichtung für die Erstellung von Maßnahmenprogrammen
- wenn aus einer Öffentlichkeitsbeteiligung nachvollziehbar belegt hervorgeht, dass für einen OFWK oder GWK ein begründetes Risiko besteht;
- wenn im Rahmen eines neuen Bewilligungsverfahrens hervorgeht, dass für den OFWK oder GWK das Risiko besteht, die Umweltziele (§§ 30a, c und d) nicht zu erreichen.

Die behördliche Gewässeraufsicht

Nach der GO der SLR vom 27.12.2022 (LGBl. 126/2022) bzw. 14.6.2023 (LGBl. 41/2023) ist der Geschäftsbereich der Abteilung 7 - Wasser dem Ressort von Landesrat DI Dr. Josef Schwaiger zugeordnet.

Referat 7/02 (Wasserbau):

- Gewässerzustandsaufsicht

Referat 7/03 (Allgemeine Wasserwirtschaft)

- Talsperrenaufsicht

Referat 7/05 (Gewässerschutz):

- Angelegenheiten der Gewässeraufsicht gemäß § 130 Wasserrechtsgesetz 1959;
- Überprüfung des chemischen und ökologischen Zustandes der Gewässer gemäß Wasserrechtsgesetz 1959 und Gewässerzustandsüberwachungsverordnung;
- Gewässerzustandsaufsicht Hydromorphologie aus Sicht des Gewässerschutzes, chemische und ökologische Gewässeraufsicht für stehende und fließende Gewässer sowie Grundwasser;
- Führung der ehrenamtlichen Gewässeraufsichtsorgane



§ 132

Ehrenamtliche Gewässeraufsichtsorgane

„besondere Aufsichtsorgane“

- Gewässeraufsichtsverordnung (BGBl 177/1961)
 - É Die Aufsichtsorgane sind zu vereidigen sowie mit Dienstausweis und Dienstplakette zu versehen.
 - É Die Bestellung erfolgt durch Vereidigung auf die Bundes- und Landesverfassung.

- Landeswacheorganengesetz (LGBl 66/1977)
 - É regelt allgemeine organisationsrechtliche Stellung öffentlicher Wacheorgane im Lande Salzburg